

§ 11 UFG-AE Aufbringung der Fondsmittel

UFG-AE - Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. 1. Zuwendungen aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundeshaushalts in der Höhe von bis zu 35 Millionen Euro jährlich,
 2. 2. Zuwendungen und Schenkungen,
 3. 3. Rückflüsse aufgrund von Rückforderungen gemäß § 17,
 4. 4. sonstige Einnahmen wie Drittmittel sowie
 5. 5. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.
2. (2) Der Fonds hat seine Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

In Kraft seit 01.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at